Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3038

Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung erlassene Vierunddreißigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste

— Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

— Drucksache V/2834 —

Bericht des Abgeordneten Dr. Serres

Die genannte Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste wurde vom Herrn Präsidenten mit Schreiben vom 18. April 1968 an den Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen mit Frist zum 26. Juni 1968 zur Beratung überwiesen. Die Verordnung wurde bereits im Bundesanzeiger Nr. 69 vom 6. April 1968 verkündet und ist am gleichen Tage in Kraft getreten.

Nach § 27 Abs. 2 AWG kann der Bundestag verlangen, daß die Verordnung binnen vier Monaten nach ihrer Verkündung aufgehoben wird.

Durch die Verordnung wurden folgende Regelungen geändert:

1. In den Länderlisten A und B werden die Länderbezeichnungen für einige Staaten der politischen Entwicklung entsprechend geändert; Kuba wird aus der Länderliste B gestrichen.
2. Bei einer Reihe von Waren (z. B. genießbarer Schlachtabfall von Schweinen und Rindern, ganzes, halbiertes oder geviertteiltes Hausgeflügel [Hühner, Enten, Gänse usw.], Därme, Blasen, Magen von Schafen, Schweinen und Rindern usw., Motorenbenzin, Paraffin, Waren aus Naturkork, Isolatoren aus Glas, bearbeitetes Elfenbein, Knöpfe aus Perlmutter) war bisher den Zollstellen mit dem Antrag auf Abfertigung dieser Waren ein Ursprungszeugnis vorzulegen. Dieses Ursprungszeugnis ist bei den genannten Waren nicht mehr erforderlich, so daß die einschlägigen Positionen der Einfuhrliste berichtigt wurden.
3. Bei der Position 07 06 90 (Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta, Salep, süße Kartoffeln und ähnliche Wurzeln oder Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin usw.) mußte eine Teilung erfolgen, weil süße Kartoffeln nicht der EWG-Marktorganisation für Getreide unterliegen.
4. Bei der Einfuhr von Oxalsäure wird die Vorlage eines Ursprungszeugnisses erforderlich. Mit dieser Maßnahme soll verhindert werden, daß die bestehenden Einfuhrbeschränkungen für diese Waren umgangen werden.
5. Für elektromagnetische und ähnliche Musikinstrumente wurde innerhalb des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft der Zuständigkeitsbereich geändert.

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen empfiehlt dem Plenum, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 19. Juni 1968

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Dr. h. c. Menne (Frankfurt)	**Dr. Serres**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51